



Satzung

Stand: 12.11.2010

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„efa - Förderverein des AGH e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

1. Der Satzungszweck wird einerseits verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Andreae-Gymnasiums in Herrenberg durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Mittel sollen Verwendung finden zur Verbesserung der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie für schulische Veranstaltungen, ohne die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber zu entbinden. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein i. S. v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der hier in der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Andererseits trägt der Verein zur Förderung von Bildung und Erziehung bei, indem er selbst schulische Veranstaltungen durchführt, Fortbildungskurse anbietet usw.
3. Ebenso ist die Pflege der persönlichen Verbundenheit der ehemaligen Schüler und Lehrer, der Eltern und aller anderen der Schule nahestehenden Personen mit der Schule und untereinander ein Anliegen des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessenem Rahmen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §51ff AO.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie jede juristische Person erwerben, insbesondere aber ehemalige Schüler, Eltern von Schülern, ehemalige und jetzige Lehrer der Schule, Schüler sowie Freunde und Gönner der Schule.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgrund schriftlicher Anmeldung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt, der durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30. September auf Jahresende erfolgt.
 - c) Ausschluss auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dagegen kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Beitrag

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr, bzw bis zur nächsten Änderung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Darüber hinaus kann der Vorstand in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§6 Organe des Vereines

1. Organ des Vereines ist der Vorstand
2. Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - seinem/seiner Stellvertreter/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Unter den Vorstandsmitgliedern sollte möglichst je ein ehemaliger Schüler, ein Vertreter der Eltern und ein Mitglied des Lehrerkollegiums vorhanden sein. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen je einzeln. Der Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen. Der Stellvertreter darf im Innerverhältnis nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist bei der Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie zweier weiterer Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Umlauf herbeiführen.

4. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne der Vereinszwecke.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Betrag von € 250,- übersteigen, können nur durch Beschluss des Vorstandes getroffen werden.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Angelegenheiten übertragen.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden i. d. R. jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge sind sechs Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so muss dieses mindestens vier Wochen vorher in der Einladung bekannt gegeben werden. Es müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
7. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderung der Vereinszwecke muss der volle Wortlaut des Änderungstextes den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Andrae-Gymnasium Herrenberg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.